

Vaterschaft und Sorgerecht

Die Vaterschaft kann mit Termin bei jedem Jugendamt, Standesamt oder Notar*in anerkannt werden.

Die Mutter muss der Anerkennung zustimmen.

Anschließend kann das Sorgerecht mit dem Vater geteilt werden. Die Vaterschaftsanerkennung sowie die Sorgerechterklärung sind beim zuständigen Jugendamt oder einem/einer Notar*in möglich. Erklärungen können Sie bereits vor der Geburt abgeben.

Namensgebung Familienname

Wenn Sie einen Ehenamen führen, erhält Ihr Kind diesen Namen automatisch als Familiennamen.

Falls Sie verheiratet sind, jedoch unterschiedliche Familiennamen haben oder sich das Sorgerecht teilen, müssen Sie gemeinsam entscheiden: Soll das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters erhalten?

Der beschlossene Name gilt dann auch für weitere gemeinsame Kinder, soweit Sie beide sorgeberechtigt sind. Sind Sie als Mutter allein sorgeberechtigt, erhält das Kind automatisch Ihren Familiennamen. Sie können jedoch zusammen mit dem Vater beim Standesamt erklären, dass Ihr Kind seinen Namen erhalten soll.

Hat einer von Ihnen oder haben Sie beide eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann sich der Familienname des Kindes nach dem Recht Ihrer Heimat richten.

Haben Sie weitere Fragen?

Nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Kontaktdaten

Standesamt Rüsselsheim
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Herr Andreadis, 1. Stock, Zimmer 210
Tel: 06142/83-2721

E-Mail: standesamt@ruesselsheim.de

Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner*in des Jugendamts in Rüsselsheim am Main:

A – F: Frau Kauß Tel. 06142/83-2090

G – O: Frau Wild Tel. 06142/83-2224

P – Z: Herr Stadion Tel. 06142/83-2136

Bildnachweise

Titelbild: pololia

Hintergrund: Jan Engel

Innenseite: tan4ikk, janadjan



GEBURTSANMELDUNG Ihres Kindes beim Standesamt

→ www.ruesselsheim.de

Liebe Eltern,

die Geburt Ihres Kindes ist ein ganz besonderes Ereignis in Ihrem Leben. Damit Sie die ersten Tage mit Ihrem neuen Familienmitglied so entspannt wie möglich genießen können, geben wir Ihnen hier die wichtigsten Informationen zur Geburtsbeurkundung. So können Sie gemeinsam mit uns den bürokratischen Teil schnell erledigen.

Anmeldung der Geburt im Krankenhaus

Ist Ihr Kind geboren, hat das Krankenhaus eine Woche Zeit, um die Geburt dem Standesamt zu melden. Welche Dokumente Sie im Krankenhaus vorlegen müssen, erfahren Sie unter dem Punkt „Erforderliche Dokumente“. Bitte wenden Sie sich an die Patientenverwaltung im GPR-Klinikum, um dort für den Namen Ihres Kindes zu unterschreiben und die erforderlichen Unterlagen abzugeben. Das Krankenhaus kümmert sich darum, dass die Dokumente zum Standesamt kommen.

Anmeldung der Hausgeburt

Wenn Ihr Kind zu Hause auf die Welt gekommen ist, haben Sie ebenfalls eine Woche Zeit, um die Geburt anzumelden. Vereinbaren Sie einfach einen Termin bei uns und bringen Sie die nötigen Unterlagen mit. Die Geburtsbescheinigung lassen Sie von Ihrer Hebamme/ Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder Entbindungspfleger/in ausfüllen und unterschreiben.



Erforderliche Dokumente:

Folgende Unterlagen benötigen wir auf jeden Fall von Ihnen: Personalausweis/e oder Reisepass/-pässe in Verbindung mit Ihrem Aufenthaltstitel. Welche weiteren Unterlagen erforderlich sind, hängt von Ihrem Familienstand ab. Bei Eheschließungen im Ausland oder in anderen Einzelfällen beraten wir Sie gerne – auch schon vor der Geburt.

→ Sie haben in Deutschland geheiratet?

- Eheregister (beglaubigte Abschrift mit Hinweisen) oder
- Eheurkunde und Geburtsurkunden der Eltern
- bei Eheschließung ab dem 01.11.2018 sind die Geburtsurkunden der Eltern nicht erforderlich

→ Sie haben im Ausland geheiratet?

- Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung

→ Sie sind nicht verheiratet?

- Geburtsurkunde(n)
- Vaterschaftsanerkennung, ggf. Sorgerechtersklärung

→ Die Mutter ist geschieden?

- Eheregister (beglaubigte Abschrift mit Hinweisen) oder
- Eheurkunde und Geburtsurkunde und
- rechtskräftiges Scheidungsurteil der Mutter
- Vaterschaftsanerkennung, ggf. Sorgerechtersklärung

Alle Dokumente müssen im Original vorliegen. Ausländische Urkunden müssen von einem/einer zugelassenen Übersetzer*in ins Deutsche übertragen worden sein. Bei internationalen Urkunden (mehrsprachig) ist das nicht notwendig. In einzelnen Fällen können weitere Dokumente erforderlich sein.

Geburtsurkunden

Haben wir die Geburt Ihres Kindes beurkundet, können Sie Ihre Dokumente zusammen mit den Urkunden für Eltern- und Kindergeld sowie für die Krankenkasse bei uns abholen oder sich diese Urkunden an Ihre Anschrift zuschicken lassen. Gerne stellen wir Ihnen gegen eine Gebühr von 11,00 Euro folgende Urkunden aus: Geburtsurkunde / Internationale Geburtsurkunde/Abschrift aus dem Geburtenregister. Diese können Sie unter der Email Adresse: standesamt@ruesselsheim.de anfordern.

